

VOGELGRIPPE – GEFLÜGELPEST – AVIÄRE INFLUENZA

Allgemeines

- die jetzige Form des Vogelgrippevirus ist nach derzeitigem Kenntnisstand für Menschen ungefährlich
- in OÖ wurden bereits bei Vogelgrippe 2007 Vorkehrungen getroffen, wie die Meldepflicht von Haustier- und Nutztiergeflügelhaltung
- Sterblichkeitsrate bei Wildvögeln bei dem neuen Virus sehr hoch, daher würden Fälle in OÖ sofort auffallen
- Verbreitung von Influenza-Viren über Zugvögel ist nichts Ungewöhnliches; Zugvögel bringen verschiedene Erreger mit sich, ohne selbst ernst daran zu erkranken. Trifft der Erreger aber auf empfängliche (Wild-)Tiere, so kann es dort zu Krankheits- und Todesfällen führen
- Vogelgrippevirus ist aus Asien nach Europa gekommen;
- neben Wildvögeln zählt auch Nutzgeflügel zu den gefährdeten Tierarten
- Personen mit intensivem Tierkontakt wie Geflügelhalter, Tierärzte oder Schlachthofmitarbeiter halten ohnehin entsprechende Hygienemaßnahmen beim Umgang mit Geflügel ein

Situation in Europa

- in vielen Regionen Europas und Bayern wurde in den letzten Tagen und Wochen das Auftreten des H5N8-Virus gemeldet
- gehäuftes Vorkommen dürfte mit dem Zug von Wildvögeln in Richtung Süden zu tun haben
- Stallhaltungspflicht in Vorarlberg und Bayern bereits seit den Fällen am Bodensee

Situation in OÖ und Salzburg

- bei einer tot aufgefundenen Möwe in Gmunden am Traunsee wurde H5N8 am 1.12.2016 nachgewiesen
- 1 tot aufgefundene Ente am Grabensee am Donnerstag (Flachgau) war mit Vogelgrippe-Virus (H5N8) infiziert;
- daher werden alle Gemeinden entlang des Inns und im Seengebiet in Salzburg, Oberösterreich und Steiermark durch das Gesundheitsministerium zu Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko erklärt; Ausweitung des Gebiets nach Bestätigung des Verdachts in Gmunden auf die gesamten Bezirke Gmunden, Vöcklabruck und Kirchdorf.

Vorsorgemaßnahmen

- Ziel: Ansteckung des hochempfindlichen Hausgeflügels durch Wildvögel bestmöglich zu verhindern
- Stallhaltungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel (Hühner, Truthühner, Gänse, Enten,...) in geschlossenen Ställen ohne Zugang ins Freie
- Bestimmungen betreffen alle geflügelhaltenden Betriebe und Personen in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko, egal ob kommerzielle oder private Haltung
 - entlang der Flüsse Salzach, Inn und oberer Teil der Donau (im Bezirk Schärding)

- in den gesamten Bezirken Braunau, Gmunden, Vöcklabruck und Kirchdorf aufgrund der großen Zahl an Geflügelhaltungen und der geografischen Gegebenheiten
- Innerhalb der Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko gelten folgende Maßnahmen nach der Geflügelpest-Verordnung:
 - Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel müssen dauerhaft in Stallungen untergebracht sein, jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, sodass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot jedenfalls ausgeschlossen ist.
 - keine Tränkung der Tiere mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser
 - Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften mit besonderer Sorgfalt erfolgen.
 - Meldepflicht für Betriebe, wenn Geflügelherden die Futter- und Wasseraufnahme reduzieren, die Legeleistung zurückgeht oder eine erhöhte Sterblichkeit der Tiere beobachtet wird.
 - Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel und anderen Vögeln

Was tun bei Fund?

- Einzeltiere sind nicht auffällig, erst mehrere
- verendet aufgefundene Wasser- und Greifvögel nicht berühren
- Fundort der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde/ Amtstierarzt melden

Linz, 1.Dezember 2016